

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind nicht gestattet:

Freisitze auf der Fahrbahn, ausgenommen
Freisitze innerhalb des Promenadenringes sowie
in der Münzgasse



Weitere Vorgaben

- Zulässiges Freisitzflächenmobiliar kann während der Sondernutzung auf der genehmigten Fläche gelagert werden.
- Zur Vermeidung von Sichtbehinderungen darf die Stapelhöhe der Möblierung 1,20 m nicht überschreiten.
- Eine Abdeckung mit Planen o. ä. ist unzulässig.
- Das gelagerte Mobiliar ist vor Missbrauch zu schützen.
- Straßenreinigung muss ungehindert durchführbar bleiben.
- Mit Beendigung der Sondernutzung ist das Mobiliar einschließlich Zubehör vollständig von der öffentlichen Straße zu entfernen und einzulagern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Ämter stehen Ihnen für alle Fragen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Gästen eine gute Saison.

Zuständige Ämter

Antragstellung und Genehmigung

Dezernat Umwelt, Ordnung und Sport
Ordnungsamt
Sicherheitsbehörde
SG Gewerberecht
Prager Straße 118–136, 04317 Leipzig
Telefon: 0341 123-8959
sicherheitsbehoerde@leipzig.de

Beratung zu Gestaltungsfragen

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt
Abt. Mitte / Gestaltung öffentlicher Raum
Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig
Telefon: 0341 123-4929

Gestattungsvertrag zum Einbau von Bodenhülsen

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Verkehrs- und Tiefbauamt
Abt. Straßenverwaltung
SG Sondernutzung
Prager Straße 118–136, 04317 Leipzig
Telefon: 0341 123-7644

Informationen zu Heizstrahlern

Dezernat Umwelt, Ordnung und Sport
Branddirektion
Abt. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Gerichtsweg 9, 04103 Leipzig
Telefon: 0341 123-9801

Herausgeber:

Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt / Verkehrs- und Tiefbauamt

Stand: Januar 2006

Aktualisierung Adressen: Mai 2018



Stadt Leipzig

Freisitze



Leitfaden zur Gestaltung von Freisitzen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Ordnungsamt, Stadtplanungsamt und
Verkehrs- und Tiefbauamt

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

die Stadt Leipzig stellt Ihnen auf Antrag einen Teil der öffentlichen Straße als Sondernutzung zur Verfügung. Die von Ihnen aufgestellten Stühle, Tische und Schirme sind Möblierungselemente, die den öffentlichen Raum prägen.

Dieses Faltblatt soll Ihnen als Leitfaden für die Gestaltung Ihrer Freisitze dienen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung und Qualität des öffentlichen Raumes und des Stadtbildes. Die Freisitzflächen sind Bestandteil der öffentlichen Straße und damit gem. §18 SächsStrG i. V. m. der Sondernutzungssatzung Leipzig erlaubnispflichtige Sondernutzung. Eine ausgestaltete Fläche, die den Eindruck vermittelt, dass es sich um eine private Vorfläche des Gaststättenbetriebes handelt, ist **nicht** zulässig.

Aus stadtgestalterischer Sicht gelten folgende Grundsätze:

Tische und Stühle

Erwünscht sind:

- Einzelsitze an möglichst kleinen Einzeltischen
- Gestell aus Holz, Aluminium, Edelstahl o. ä. in zeitlosem, schlichten Design mit zurückhaltender Farbgebung
- Sitz- und Lehnflächen bzw. Tischplatten aus Holz, Aluminium, Edelstahl o. ä. in zeitlosem, schlichten Design mit zurückhaltender Farbgebung
- Tischplatten in folgenden Abmessungen:
max. Ø 0,80 m bzw. max. 1,20 m x 0,80 m

Nicht erwünscht sind:

- Kunststoffstühle als Monoblock und Kunststofftische
- Sitzbänke und Barhocker

Sonnenschirme

Maße

Grundsätzlich ist pro Freisitz nur ein Sonnenschirmtyp zu verwenden. Die Schirmgröße ist der Freisitzfläche anzupassen.

Die Sonnenschirme dürfen im aufgespannten Zustand die genehmigte Freisitzfläche nicht überragen. Je nach Freisitzgröße sind Sonnenschirme bis max. Ø 4,00 m bzw. 4,00 m x 4,00 m zulässig.

Die Gesamthöhe ist so zu wählen, dass andere Anlieger nicht beeinträchtigt werden. Eine Durchgangshöhe von 2,20 m ist sicher zu stellen.



Gestell

Holz, Aluminium, Edelstahl o. ä. in zeitlosem, schlichten Design mit zurückhaltender Farbgebung

Bespannung

Textil, rund oder eckig und in zurückhaltender Farbgebung, vorzugsweise in der Eigenfarbe des Materials, mit angemessenem Werbeaufdruck.

Bodenbefestigung

Für den Fall, dass Bodenhülsen eingebaut und genutzt werden, ist nach Vorlage der Sondernutzungserlaubnis ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt abzuschließen.

Pflanzgefäße

Die Pflanzgefäße sollten die max. Größe von 0,4 m² nicht überschreiten und sind Bestandteil der genehmigten Fläche. Der Abstand zwischen den Pflanzgefäßen soll ca. 2,00 m betragen. Die Höhe der Bepflanzung sollte 1,20 m nicht überschreiten. Rankhilfen sind nicht gestattet.

Zusatzeinrichtungen

Zusatzeinrichtungen jeglicher Art, auch Aufsteller oder Werbetafeln, sind Bestandteil der genehmigten Freisitzfläche und dürfen den Interimscharakter nicht beeinträchtigen. Pro Freisitz ist ein Aufsteller mit einer maximalen Höhe von 1,20 m und einer max. Breite von 0,90 m zulässig.

Punktmarkierung

Die Freisitzflächen werden vom Tiefbauamt kostenpflichtig nach Maßgabe der erteilten Sondernutzungserlaubnis markiert (Nagelung oder Punktmarkierungen mit Klebefolie, je nach Örtlichkeit im Abstand von 0,5 m)

Aus stadtgestalterischer Sicht sind nicht gestattet:

- Feste Einbauten oder Verankerungen in der öffentlichen Straße
- Teppiche, Kunstrasen, Podeste u. ä. (innerhalb des Stadtzentrums)
- Zäune, Witterungs- und Windschutzeinrichtungen aller Art
- Pergolen

Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

Beim Einsatz von gasbetriebenen Heizstrahlern sind die DIN-Vorschriften sowie Hinweise des Brandschutzamtes zu beachten.